

BGer 4D_171/2025 vom 10. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_171_2025

FR: TF 4D_171/2025 du 10 octobre 2025

IT: TF 4D_171/2025 del 10 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 5. August 2025 wies der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen den Beschwerdeführer an, die 2.5-Zimmer-Wohnung im 6. Obergeschoss in U._____ bis spätestens 25. August 2025 zu verlassen und den Beschwerdegegnern in ordnungsgemäsem, geräumtem Zustand zu übergeben. Mit Urteil vom 25. August 2025 wies das Obergericht des Kantons Solothurn die vom Beschwerdeführer gegen den Entscheid vom 5. August 2025 erhobene Beschwerde ab. Mit Eingabe vom 15. September 2025 erklärte der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 25. August 2025 mit Beschwerde anfechten zu wollen. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Die Eingabe des Beschwerdeführers erfüllt die Begründungsanforderungen, die an eine Beschwerde an das Bundesgericht gestellt werden, offensichtlich nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Das sinngemäss gestellte Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil die Beschwerde als von vornherein aussichtslos erschien (Art. 64 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Den Beschwerdegegnern steht keine Parteientschädigung zu, da ihnen aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.